

**Prüfungsordnung**

**für die Durchführung von Zwischen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12.02.2018 erlässt die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1, § 71 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patenanwaltsfachangestellten (ReNoPat-Ausbildungsverordnung) vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490), mit Genehmigung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf des/der Rechtsanwaltsfachangestellten:

**Geschlechtsneutrale Formulierung:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text überwiegend die männliche Form gewählt. Die Angaben beziehen sich jedoch auf Angehörige beider Geschlechter.

<b>Abschnitt 1</b>	<b>Geltungsbereich</b> § 1 Geltungsbereich	<b>Ergänzungsprüfung</b> § 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung
<b>Abschnitt 2</b>	<b>Prüfungsausschüsse</b> § 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss § 3 Zusammensetzung und Berufung § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung § 5 Geschäfts- und Protokollführung § 6 Befangenheit § 7 Verschwiegenheit	§ 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung § 18 Prüfungsaufgaben § 19 Prüfung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen § 20 Ausschluss der Öffentlichkeit § 21 Leitung und Aufsicht § 22 Ausweispflicht und Belehrung
<b>Abschnitt 3</b>	<b>Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung</b> § 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung § 9 Ziel und Inhalt der Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses	§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme
<b>Abschnitt 4</b>	<b>Vorbereitung der Prüfung</b> § 10 Prüfungs- und Ladungstermine § 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung § 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen § 13 Anmeldung zu den Prüfungen § 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung § 15 Prüfungsgebühr	<b>Abschnitt 6</b> <b>Prüfungsergebnis</b> § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen § 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse § 27 Prüfungszeugnisse § 28 Nicht bestandene Prüfung
<b>Abschnitt 5</b>	<b>Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und</b>	<b>Abschnitt 7</b> <b>Wiederholungsprüfung</b> § 29 Wiederholungsprüfung
		<b>Abschnitt 8</b> <b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
		<b>Abschnitt 9</b> <b>Schlussbestimmungen</b> § 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen § 32 Inkrafttreten

## **ABSCHNITT 1** Geltungsbereich

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildung und Umschulung im Sinne von § 1 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten.

## **ABSCHNITT 2** Prüfungsausschüsse

### **§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen, Aufgabenerstellungsausschuss**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern errichtet als zuständige Stelle für die Abnahme von Abschluss- und Zwischenprüfungen Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Zur Erstellung der Prüfungsaufgaben für die Zwischen- und die Abschlussprüfung kann die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten. Der Aufgabenerstellungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die Beauftragte jeweils der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Lehrer einer berufsbildenden Schule sind. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein.

### **§ 3 Zusammensetzung und Berufung**

- (1) Die Prüfungsausschüsse bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zu je einem Drittel Beauftragte der Arbeitgeber, Beauftragte der Arbeitnehmer sowie Lehrer der berufsbildenden Schule/n des Landes. Die Mitglieder haben Stellvertreter. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern beruft die Mitglieder längstens für die Dauer von fünf Jahren. Eine Wiederberufung ist unbegrenzt möglich.
- (2) Die Arbeitnehmervorteiler werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern beruft die Arbeitgebervertreter sowie die Lehrer der berufsbildenden Schulen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Werden geeignete Mitglieder oder Stellvertreter nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft sie diese nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und der Prüfungskommissionen können auf eigenen Antrag oder nach Anhörung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungsausschüsse bestimmt sich nach § 40 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit der Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern für ehrenamtliche Mitglieder der Ausschüsse im Aus- und Fortbildungswesen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter sollen nicht der gleichen Mitgliedergruppe angehören. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens aber drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter rechtzeitig einzuladen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so hat es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch einen Stellvertreter seiner Gruppe vertreten. Im Übrigen haben Stellvertreter ein Recht auf Anwesenheit.

## **§ 5 Geschäfts- und Protokollführung**

- (1) Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 26 Absatz 4 bleibt unberührt.

## **§ 6 Befangenheit**

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Arbeitgeber, Arbeitskollege oder Angehöriger eines Prüfungsteilnehmers ist. Ausbilder des Prüfungsteilnehmers sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Partner einer Lebensgemeinschaft außerhalb des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
5. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
6. Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekind),
10. der an Kindes Statt Angenommene.

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
  2. im Falle der Nummer 10 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
  - (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.
  - (4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls einer anderen Rechtsanwaltskammer übertragen.

## **§ 7 Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern. Das Recht des Berufsbildungsausschusses auf Unterrichtung gemäß § 79 Absatz 3 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes bleibt unberührt.

### **ABSCHNITT 3**

#### **Ziel und Inhalt der Zwischen- und Abschlussprüfung**

#### **§ 8 Ziel und Inhalt der Zwischenprüfung**

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 6 der ReNoPat-Ausbildungsverordnung für das erste Ausbildungsjahr genannten übergreifenden und berufsprofilgebenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Unterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

#### **§ 9 Ziel und Inhalt Abschlussprüfung, Bezeichnung des Abschlusses**

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Mit ihr soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Rechtsanwaltsfachangestellte/Rechtsanwaltsfachangestellter“.

### **ABSCHNITT 4**

#### **Vorbereitung der Prüfung**

#### **§ 10 Prüfungs- und Ladungstermine**

- (1) Die Zwischenprüfung soll nach Ablauf des ersten Jahres der Ausbildung oder Umschulung, jedoch nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.
- (2) Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen beziehungsweise den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern soll den Anmeldetermin sowie Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen in ihrem Mitteilungsblatt oder in anderer geeigneter Weise mindestens vier Wochen vorher bekannt geben. Im Fall von Ergänzungs-, Wiederholungs- beziehungsweise mündlichen Prüfungen soll die Ladungsfrist eine Woche vor Prüfungstermin betragen.

#### **§ 11 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung**

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,
  1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
  2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
  3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

- (2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
  2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
  3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

### **§ 12 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen**

- (1) Der Auszubildende kann nach Anhörung des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die prüfungsrelevanten Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung jeweils erheblich über dem Durchschnitt liegen. Als Durchschnitt ist die Note 2,4 anzusehen. In Fällen des Satzes 2 ist die Verkürzung der Ausbildungszeit bis zu einem halben Jahr möglich.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.
- (3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass der Bewerber oder die Bewerberin berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes).

### **§ 13 Anmeldung zu den Prüfungen**

- (1) Die Anmeldung zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen hat der Auszubildende schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Anmeldeformulare mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Die Teilnehmer aus Umschulungsmaßnahmen sind zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden.
- (2) Bei zum Prüfungszeitpunkt noch minderjährigen Auszubildenden ist der Anmeldung zur Zwischenprüfung die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung der/des Auszubildenden entsprechend § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes beizufügen.
- (3) Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 12 Absatz 2 und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Verhältnissverhältnis nicht mehr besteht.
- (4) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in Schwerin.
- (5) Der Anmeldung zur Abschlussprüfung müssen beigefügt sein:

1. in den Fällen des § 11 Absatz 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1:
  - a) die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung in Kopie,
  - b) Ausbildungsnachweis im Original,
  
2. zusätzlich in den Fällen des § 11 Absatz 2:
  - a) Ausbildungsnachweis im Original,
  - b) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
  - c) gegebenenfalls vorhandene weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
  
3. zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 1:
  - a) eine Stellungnahme des Auszubildenden zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  - b) eine Stellungnahme der Berufsschule zum Antrag auf vorzeitige Zulassung,
  
4. zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 2 beziehungsweise § 12 Absatz 3:
  - a) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des § 12 Absatz 2 bzw. Bescheinigung gemäß § 12 Absatz 3,
  - b) die unter Nummer 2 b) und c) genannten Zeugnisse beziehungsweise Nachweise.

#### **§ 14 Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern; in Zweifelsfällen hält sie Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Einer förmlichen Mitteilung über die Zulassung bedarf es nicht. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsmittelbelehrung bekanntzugeben.
  
- (2) Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag durch die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern aufgehoben werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

#### **§ 15 Prüfungsgebühr**

Der sich nach § 13 Absatz 1 oder Absatz 3 Anmeldende hat nach Aufforderung eine Prüfungsgebühr an die Rechtsanwaltskammer zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der zur Zeit der Anmeldung geltenden Gebührenordnung.

### **ABSCHNITT 5**

#### **Gliederung und Durchführung der Zwischen-, Abschluss- und Ergänzungsprüfung**

#### **§ 16 Gliederung und Durchführung der Zwischenprüfung**

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Rechtsanwendung sowie
2. Kommunikation und Büroorganisation

mit Hilfe schriftlich zu bearbeitender fallbezogener Aufgaben und einer Prüfungszeit von jeweils 60 Minuten statt.

## § 17 Gliederung und Durchführung der Abschlussprüfung, Ergänzungsprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPat-Ausbildungsverordnung und gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Der schriftliche Prüfungsteil ist in den Prüfungsbereichen
  1. Geschäfts- und Leistungsprozesse ( 60 Minuten),
  2. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  3. Vergütung und Kosten ( 90 Minuten) sowie
  4. Wirtschafts- und Sozialkunde ( 60 Minuten)abzuhalten.
- (3) Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines fallbezogenen Einzel-Fachgesprächs geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten.
- (4) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der in Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Prüfungsbereiche durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
  1. der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  2. die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:
  1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
  2. im Prüfungsbereich Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich mit mindestens „ausreichend“,
  3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“,
  4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.
- (6) Sofern er dies wünscht, kann einem Prüfungsteilnehmer vor Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs das Ergebnis seines schriftlichen Prüfungsteils bekannt gegeben werden.
- (7) Im Anschluss an den letzten Prüfungsteil ist dem Prüfungsteilnehmer das Gesamtergebnis bekanntzugeben. Ihm ist ebenfalls bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht.

## § 18 Prüfungsaufgaben

Der Prüfungsausschuss erstellt auf der Grundlage der ReNoPat-Ausbildungsverordnung die Prüfungsaufgaben oder wählt sie aus. Er kann diese Aufgabe an einen überregionalen Aufgabenerstellungsausschuss delegieren.

## § 19 Prüfung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen

- (1) Soweit Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange nach Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste in gebührender Weise zu berücksichtigen.
- (2) Damit der erforderliche Nachteilsausgleich erfolgen kann, bedarf es der rechtzeitigen Vorlage entsprechender Belege spätestens bei der Anmeldung zur Abschluss-, Zwischen- oder Wiederholungsprüfung.

## **§ 20 Ausschluss der Öffentlichkeit**

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.
- (2) Vertreter der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern sowie Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann weitere Personen als Zuhörer zulassen, soweit keiner der Prüfungsteilnehmer widerspricht.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

## **§ 21 Leitung und Aufsicht**

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeiten.

## **§ 22 Ausweispflicht und Belehrung**

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf sowie über die Folgen von Täuschungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

## **§ 23 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße**

- (1) Unternimmt es ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit 0 Punkten bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit 0 Punkten bewerten. Dies gilt auch bei nach Beendigung der Prüfung nachträglich festgestellter Täuschung. Das Prüfungszeugnis wird dann eingezogen.
- (4) Behindert ein Prüfungsteilnehmer durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.



## § 24 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsteilnehmer kann nach Anmeldung bei schriftlichen Prüfungsteilen bis zu der Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben oder bis zum Beginn des fallbezogenen Fachgesprächs aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesen Fällen gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Das gleiche gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung erscheint und binnen einer Notfrist von einer Woche (beginnend am Prüfungstag), Eingang bei der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern entscheidend, durch Vorlage eines amtsärztlichen Attests einen wichtigen Hinderungsgrund nachweist.
- (2) Treten Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung aus einem wichtigen Grund zurück, können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene, Prüfungsleistungen anerkannt werden. Für die Wiederholungsprüfung gilt § 29 Absatz 2, 3 und 4 entsprechend.
- (3) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der mit der Prüfung befasste Prüfungsausschuss.

## **ABSCHNITT 6** Prüfungsergebnis

### § 25 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

100 - 92 Punkte = sehr gut (1)	Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung.
91 - 81 Punkte = gut (2)	Eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung.
80 - 67 Punkte = befriedigend (3)	Eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung.
66 - 50 Punkte = ausreichend (4)	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
49 - 30 Punkte = mangelhaft (5)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.
29 - 0 Punkte = ungenügend (6)	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

- (2) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

- (3) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind bei der Bildung der Endnote wie folgt zu gewichten:

Geschäfts- und Leistungsprozesse	mit 15 Prozent
Mandantenbetreuung	mit 15 Prozent
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich	mit 30 Prozent
Vergütung und Kosten	mit 30 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	mit 10 Prozent

- (4) Jede schriftliche Prüfungsarbeit muss von zwei Korrektoren bewertet werden, wobei der Zweitkorrektor von den Randnotizen und der Bewertung des Erstkorrektors Kenntnis nehmen darf. § 26 Absatz 3 Satz 2 ist zu beachten.
- (5) Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit 0 Punkten zu bewerten.
- (6) Die Leistungen der einzelnen Prüfungsteile sind mit vollen Punkten zu bewerten.

#### **§ 26 Feststellung der Prüfungsergebnisse**

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse der Prüfung fest.
- (2) Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.
- (3) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten (§ 39 Absatz 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes). Die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern erteilt den Auftrag. Personen, die nach § 6 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.
- (5) Über die Prüfung und Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich vorzulegen.

#### **§ 27 Prüfungszeugnisse**

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis, dem die in den einzelnen Fächern erzielten Leistungen zu entnehmen sind. Das Zeugnis erhält der Prüfungsteilnehmer; ist dieser minderjährig, der gesetzliche Vertreter.
- (2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, erhält der Prüfungsteilnehmer von der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern ein Prüfungszeugnis. Das Prüfungszeugnis muss enthalten:
  1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes“,
  2. die Personalien des Prüfungsteilnehmers (Name, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort),
  3. den Ausbildungsberuf,
  4. das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen (jeweils Note und Punkte),
  5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
  6. die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Sachbearbeiters der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern mit Siegel; mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.
- (3) Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden (§ 37 Absatz 3 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

- (4) Im Prüfungszeugnis können darüber hinaus Angaben zum Niveau nach dem Deutschen beziehungsweise dem Europäischen Qualifikationsrahmen aufgenommen werden.
- (5) Den Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes).

#### **§ 28 Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüfungsteilnehmer, bei minderjährigen Prüfungsteilnehmern auch deren gesetzliche Vertreter sowie der Auszubildende, einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsleistungen anzugeben und für welche Prüfungsleistungen eine Wiederholungsprüfung auf Antrag erlassen werden kann. Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

### **ABSCHNITT 7** **Wiederholungsprüfung**

#### **§ 29 Wiederholungsprüfung**

- (1) Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung oder Prüfungen anzugeben.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer Prüfungsleistungen mit mindestens ausreichendem Ergebnis erbracht, sind diese Prüfungsleistungen auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb eines Jahres - gerechnet von dem Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Bei der Berechnung des Prüfungsergebnisses werden die im Satz 1 erbrachten Ergebnisse berücksichtigt.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Abschlussprüfungstermin wiederholt werden.

### **ABSCHNITT 8** **Rechtsbehelfsbelehrung**

#### **§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung**

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsteilnehmer beziehungsweise Prüfungsbewerber mit einer schriftlichen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **ABSCHNITT 9** **Schlussbestimmungen**

#### **§ 31 Einsicht in die Prüfungsunterlagen, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern zu richten und muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dort eingehen. Danach eingereichte Anträge werden als verspätet zurückgewiesen.
- (3) Bezieht sich der Einsichtnahmeantrag auf die Zwischenprüfungsunterlagen, so ist dieser ebenfalls an die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern zu richten und muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse dort eingehen.
- (4) Die Anmeldung und die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften gemäß § 26 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

### § 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung wurde gemäß § 47 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern am 26.07.2018 genehmigt; sie tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Ausbildungsverhältnisse, für die die ReNoPat-Ausbildungsverordnung vom 29. August 2014 gilt.
- (3) Für alle anderen Ausbildungsverhältnisse sowie Prüfungsverfahren, welche vor Inkrafttreten bereits begonnen haben, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

Schwerin, 03.08.2018



RA Stefan Graßhoff  
Präsident der Rechtsanwaltskammer  
Mecklenburg-Vorpommern